

Gemeinde Altertheim

1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tannet“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 BayNatSchG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitung:

Miriam Glanz

Landschaftsarchitektin

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Tel. 09771/98769

Fax 09771/2492

email mglanz@planungsbuero-glanz.de

aufgestellt: 30.10.2022/04.01.2023

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende 47 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 10.08.2022 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Hinweise /Anregungen	Hinweise /Anregungen
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg			X
2	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle, Würzburg		X	
3	Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg	X		
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bauleitplanung, Memmelsdorf	X		
5	Bayernwerk AG, Marktheidenfeld		X	
6	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth			X
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn	X		
8	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg		X	
9	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X	
10	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern		X	
11	Handwerkskammer für Unterfranken, Schweinfurt	X		
12	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg	X		
13	Landratsamt Würzburg, Bauplanungsrecht	X		
14	Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt	X		
15	Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz	X		
16	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat	X		
17	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpfleger Herr Kleinfeld	X		
18	Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde			X
19	Regionaler Planungsverband Würzburg, Geschäftsstelle Karlstadt			X
20	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg			X
21	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg			X
22	Staatliches Bauamt Würzburg		X	
23	Amt für Digitales, Breitband und Vermessung, Würzburg	X		
24	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg			X
25	Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, München-Neuhausen Weitergeleitet an Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn			X
26	Gasversorgung Unterfranken GmbH (GASUF), siehe 5	X		
27	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	X		
28	Stadtwerke Würzburg AG	X		
29	Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbach Gruppe		X	
30	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain		X	
31	Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen	X		
32	Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsicht, Würzburg			X
33	Gemeinde Waldbrunn		X	
34	Markt Helmstadt		X	
35	Markt Neubrunn		X	
36	Gemeinde Kist	X		
37	Gemeinde Großrinderfeld		X	
38	Bundesamt für Flugsicherung, Langen		X	
39	DFS-Deutsche Flugsicherungs-GmbH		X	
40	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Würzburg			X
41	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Veitshöchheim	X		
42	TenneT TSO GmbH		X	
42a	TransnetBW GmbH Bauleitplanung (für Suedlink), Stuttgart, weitergeleitet von TenneT TSO GmbH			X

43	Mainfranken Netze GmbH		X	
44	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Geologie			X
45	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg	X		
46	Immobilien Freistaat Bayern, München		X	
47	Netze BW GmbH		X	

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (30.09.2022):

Folgende 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Amt für Digitales, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bauleitplanung, Memmelsdorf
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn
- Gasversorgung Unterfranken GmbH (GASUF)
- Gemeinde Kist
- Handwerkskammer für Unterfranken, Schweinfurt
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
- Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Veitshöchheim
- Landratsamt Würzburg, Bauamt
- Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt
- Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz
- Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat
- Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpfleger Herr Kleinfeld
- Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg
- Stadtwerke Würzburg AG
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

Behörde	Datum	Bedenken	Anmerkungen
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle, Würzburg	21.09.2022	Keine Einwände.	
Bayernwerk AG, Marktheidenfeld	12.08.2022	Hinweis auf vorhandene Leitung im Verfahrensgebiet	
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg	11.08.2022	Keine Einwände	

Behörde	Datum	Bedenken	Anmerkungen
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	12.08.2022	Keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken	
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern	17.08.2022	Keine. Belange werden nicht berührt.	
Staatliches Bauamt Würzburg	11.08.2022	Keine Bedenken.	
Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbach Gruppe	11.09.2022	Keine Einwände.	
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain	26.08.2022	Keine Einwände.	
Gemeinde Waldbrunn	16.09.2022	Keine Bedenken bzw. Einwände.	
Markt Helmstadt	14.09.2022	Keine Bedenken bzw. Einwendungen.	
Markt Neubrunn	14.09.2022	Keine Anregungen.	
Gemeinde Großrinderfel	11.08.2022	Keine Einwände.	
Bundesamt für Flugsicherung, Langen	20.09.2022	Keine Einwände.	Keine weitere Beteiligung erforderlich
DFS-Deutsche Flugsicherungs-GmbH	08.09.2022	Keine Einwände.	
TenneT TSO GmbH	31.08.2022	Keine Einwände.	Weiterleitung an Transnet BW (siehe 42a)
Mainfranken Netze GmbH	24.08.2022	Keine Einwände	
Immobilien Freistaat Bayern, München	17.08.2022	Keine Einwände	
Netze BW	15.08.2022	Keine Einwände.	Plangebiet liegt außerhalb der Zuständigkeit

Bedenken, Anregungen und Hinweise:

Folgende 12 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Geschäftsstelle Karlstadt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (weitergeleitet von Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, München-Neuhausen)
- Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsicht, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Würzburg
- TransnetBW GmbH Bauleitplanung (für Suedlink), Stuttgart (nach zweimaliger Fristverlängerung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Geologie

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Karlstadt-Würzburg, Stellungnahme vom 30.09.2022

„Bereich Landwirtschaft

Von Seiten der Landwirtschaft bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes.

Bereich Forsten

In der FNP-Begründung vom 18.07.2022 ist auf Seite 23 unter „8 Allgemein verständliche Zusammenfassung“ 3. Abs. zu lesen: „Mit der Änderung ergeben sich Standortverschiebungen der bereits in der 8. Flächennutzungsplanänderung behandelten Darstellung von 3 Sondergebieten für Windkraftanlagen innerhalb des gleichen Waldgebietes.

Dabei vergrößert sich die in Anspruch genommene Waldfläche um ca. 1,54 ha.“

Der Stellungnahme des damaligen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 06.10.2016 Az. 7716.1 zur 8. Änderung FNP Altertheim und BBP "Windpark Tannet" zufolge wurden damals 13.435 m² Rodung berechnet. Mit der in der 1. Änderung des BBP "Windpark Tannet" 2022 neu geplanten Rodung von 15400 m² ergeben sich in Summe 28.835 m² Waldverlust.

In der BBP-Begründung vom 18.07.2022 lassen sich auf Grund der Angaben auf Seite 52 unter Ziff. 4.2 „Maßnahmen zum Ausgleich“ die anrechenbaren Waldersatzflächen berechnen (zuzuordnen den Ausgleichsflächen A1, A3, A4 und A5) mit dem Ergebnis, dass insgesamt 13.614 m² samt einem nicht quantifizierbaren Anteil an Altholzinseln die geplante Ersatzaufforstung darstellen. Außerdem sollen vom Ökokonto der Gemeinde Altertheim 12.067 m² Aufforstungsfläche dem Eingriff zugeordnet werden. Daraus ergibt sich eine konkrete Summe von 25.681 m² Waldersatzfläche plus Altholzinseln.

Wenn man die Altholzinseln nicht mit 3154 m² in Rechnung stellen will, bleibt dieses Defizit von 3154 m² in der Waldflächenbilanz offen.

In diesem Landkreis sollen gemäß dem „Waldfunktionsplan für die Region Würzburg (2)“ Seite 28, 5. Ziel die Wälder in den waldarmen Bereichen erhalten werden. Daher besteht das AELF KW, Bereich Forsten, auf flächengleichem Waldersatz.“

Beschlussempfehlung

Wichtig: Durch die Verschiebung der Standorte kann eine Aufrechnung der Bilanzen aus der 8. und 9. FNP-Änderung, wie sie in der Stellungnahme erfolgten, nur eingeschränkt vorgenommen werden.

Weiterhin beinhaltet die FNP-Änderung eine Änderung der Ausweisung von Fläche für Forstwirtschaft in Fläche für Sondergebiet, die aber nicht die tatsächliche Rodungsfläche darstellt.

Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird nur ein Teil der Sondergebietsfläche tatsächlich gerodet (dauerhaft 10.553 m², vorübergehend, aber trotzdem längere Zeit waldfrei 15.985 m², also insgesamt 26.538 m²).

Auf einem erheblichen Teil der später von den Rotoren überstrichenen Fläche mit 27.727 m² wird ein Walderhalt festgesetzt, der nicht zu kompensieren ist. Somit ergibt sich auf der Ebene des Bebauungsplans ein walddrechtlicher Kompensationsbedarf (flächengleich = 1 : 1) mit 26.538 m²

Die Altholzinseln mit 3.154 m² wurden nicht in diese Waldbilanz aufgenommen, da sie ja bereits Wald sind.

Mit der noch zuzuordnenden Ersatzaufforstung vom Ökokonto der Gemeinde Altertheim mit 12.924 m² (statt der zu korrigierenden alten Angabe mit 12.067 m²) ist die Waldbilanz ausgeglichen ein flächengleicher Waldersatz auf der nachfolgende Ebene des Bebauungsplans erbracht.

6. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 10.08.2022

„bezüglich des o.g. Vorhabens möchte die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – folgendes ausführen.

Die geplanten Windkraftanlagen liegen in der im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Gips GI 24 „Gips Nördlich Altertheim“. Ein vollkommener, uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte darf nicht eingeschränkt werden.

Aus diesem Grund sollte der 5. Absatz auf der Seite 6 der Begründung zum Grünordnungsplan und Umweltbericht wie folgt neu gefasst werden.

Im Jahr 2026 soll mit dem Gipsabbau begonnen werden. Der Aufschluss für den bergmännischen Abbau erfolgt über eine Rampe und einen Schacht im südöstlichen Teil der Lagerstätte. Der Abbau wird dann im zentralen bzw. östlichen Bereich der Lagerstätte beginnen, so dass der westliche Randbereich mit den geplanten Windkraftanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Betrieb der Windenergieanlagen beendet und der Gipsabbau wird nicht beeinträchtigt.“

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Raumordnungsverfahren bzw. das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren für das Bergbauvorhaben der Firma Knauf verzögert haben, wurde am 11.04.2022 bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Errichtergemeinschaft BEA-EDL und der Firma Knauf ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmen, ein Repowering der Anlagen ist explizit auszuschließen (vergleiche Stellungnahme der Höheren Landesplanung).

Eine entsprechende Änderung des Regionalplans wird vorgenommen.

Dementsprechend gibt es aufgrund der zeitlichen Befristung der Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung des Abbauvorhabens.

Eine entsprechende Formulierung, die jedoch konkreter gefasst ist als der Formulierungsvorschlag des Bergamtes, wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

18. Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 04.10.2022

„Eingriff/Ausgleich:

Laut tabellarischer Zusammenstellung der Eingriffsflächen und Kompensationserfordernisse auf insgesamt 59.345 m² ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 36.241,5 m² nach BNatSchG, wovon mindestens 26.538 m² als walddirektlicher Ausgleich erfolgt, sodass 9.704 m² Kompensationsbedarf verbleiben, die als Offenlandmaßnahmen erfolgen sollen.

Die in den Unterlagen beschriebenen und im Plan dargestellten Maßnahmen können anerkannt werden. Die dem Eingriff zugeordnete Ökokontofläche der Gemeinde Altertheim (12.067 m² Aufforstungsfläche) sind zu benennen und für das Vorhaben klar abzugrenzen.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll Ersatz in Geld geleistet werden, i. d. F. 154.884 €. Wie und vor allem in welchem Umfang Realmaßnahmen (Überschuss aus A2) Berücksichtigt werden können ist im Rahmen des weiteren Antragsverfahrens zu prüfen. Ggf. kann die Überkompensation auch auf dem gemeindlichen Ökokonto verbucht werden.

Artenschutz:

Unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie beigefügten Ergänzungen ist nicht mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen. Bzgl. der Zauneidechse und der Haselmaus sind die abschließenden Ergebnisse noch abzuwarten, hier können ggf. weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein.

Zu: CEF-Maßnahmen waldbewohnende /-nutzende Fledermaus-, Vogelarten und Haselmaus
Die sechs Altholzinseln sind zu markieren, sollte die CEF-Maßnahme auch für die Haselmaus erforderlich sein, sind arttypische Strukturen in den Gebieten zu schaffen oder anzulegen (Futterpflanzen)

Zu: CEF-Maßnahmen speziell für höhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten
Ein dreifacher Ausgleich für jede verlorengelassene Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist erforderlich. Ggf. ist die Herausnahme eines Baumes mit der Schaffung und dem Erhalt der Altholzinseln kombinierbar. Die Angaben im beigefügten Merkblatt „Baumquartiere Fledermäuse“ sind zu beachten.“

Beschlussempfehlung

Zu Eingriff/Ausgleich:

Die Hinweise zur Bilanzierung (evtl. Überschuss aus A 2, Überkompensation zur Verbuchung auf gemeindlichem Ökokonto) werden zur Kenntnis genommen.

Die Ersatzaufforstungsfläche vom Ökokonto der Gemeinde Altertheim mit 12.924 m² (statt der zu korrigierenden alten Angabe mit 12.067 m²) wird bis zur Vorlage des BlmSch-Antrags einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde und dem AELF KW abgestimmt.

Zu Artenschutz:

Zauneidechse und Haselmaus wurden im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen, die Ergebnisse der saP (auch zu anderen Artengruppen) werden in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Anzahl der verlorengelassenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde geschätzt. Die tatsächliche Anzahl wird im laubfreien Zustand vor Maßnahmenbeginn gezielt erfasst (Siehe Vermeidungsmaßnahme V1). Ersatzmaßnahmen (Erhalt von Biotopbäumen sowie Anbringen von Fledermauskästen) werden jeweils im Verhältnis 1 : 3, also 30 Biotopbäume, die aus der Nutzung genommen werden, und 30 Kästen (15 Fledermaus und 15 Vogelkästen), vorgesehen.

*Die Lage der Altholzinseln auf den Fl.Nr. 16901 und/oder 1926 wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem/der zuständigen Revierleiter/in vor Ort dauerhaft markiert, weil dort kombiniert der Erhalt von insgesamt 30 Biotopbäumen und ein Nutzungsverzicht für die Betriebszeit der Anlagen vorzusehen ist. Die Altholzinselweisen einen mindestens 70jährigen Laubholzbestand auf und liegen mindestens 50 m von der vom Rotor überstrichenen Fläche entfernt. Diese Festlegung ist nur in der konkreten Örtlichkeit möglich.
CEF-Maßnahmen für die Haselmaus sind nicht erforderlich.*

19. Regionaler Planungsverband Würzburg, Geschäftsstelle Karlstadt, Stellungnahme vom 30.09.2022

„Regionalplanerische Prüfung betroffener Belange

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“

Das Plangebiet liegt im verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ (12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; in Kraft getreten am 23. Dezember 2016). Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet erfolgte unter Einbeziehung von Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen wie bspw. Natur- und Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild sowie forstlichen Belangen. In der landesplanerischen Stellungnahme wird daher ausschließlich auf die Belange eingegangen, die maßgeblich für die Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet waren. Anzuführen ist hier die Betroffenheit von Belangen der Rohstoffsicherung (Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48) und der Wasserwirtschaft (Trinkwasserschutz) sowie der Lage im Anlagenschutzbereich des zivilen Luftverkehrs. Diesen Belangen ist entsprechend den folgenden Ausführungen Rechnung zu tragen.

2.1 Rohstoffsicherung / Befristung Vorbehaltsgebiet WK 48

Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2053 befristet. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt. Hierzu sind die verbindlichen Festlegungen im Regionalplan und das hierzu laufende Änderungsverfahren zu berücksichtigen und die Begründung des Bebauungsplans (Teil A unter Pkt. 2.2) entsprechend anzupassen bzw. zu korrigieren:

Im Regionalplan ist das Vorbehaltsgebiet WK 48 für eine auf 25 Jahre befristete Errichtung von Windkraftanlagen, d.h. bis zum Jahr 2043, ausgewiesen. Als Folgenutzung ist ein Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung verbindlich festgelegt (Festlegungen B X 5.1.4 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ Regionalplan 2). Hintergrund ist die Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Knauf Gips KG Iphofen plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 auf einer Fläche von ca. 12 km² in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den untertägigen Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips).

Zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte wurde für das Vorbehaltsgebiet WK 48 eine zeitliche Befristung von 25 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2043, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientierte sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit wäre zwischen 2018 und 2043 eine 30-jährige Betriebszeit möglich. Mit dieser zeitlichen Abfolge konnte beiden Belangen (Nutzung regenerati-

ver Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen werden, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbaueiterraums keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird.

Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren (Vorphase). Das Bergrecht sieht für die Zulassung eines solchen Bergwerks ein gestuftes Verfahren vor, dessen erster Schritt die Genehmigung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) darstellt. Ein solches Verfahren war für das Bergwerk Altertheim bereits eingeleitet worden (18.12.2017) und ruht gegenwärtig, damit die raumordnerischen Belange geklärt werden und in das Zulassungsverfahren einfließen können. Die im Ergebnis der Antragskonferenz vorlegten Verfahrensunterlagen werden derzeit überarbeitet. Diese betreffen u.a. das hydrogeologische Gutachten, das für den Nachweis der Unbedenklichkeit des Abbauvorhabens in Bezug auf die Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Einzugsgebiet bestehender bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete (Zeller Quellen, Trinkwasserbrunnen der Gemeinden Waldbrunn und Altertheim) maßgeblich ist. In Abstimmung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden wurden weitere Untersuchungen zur Erweiterung der Datenbasis festgelegt, um die Unterlagen in ihrer Qualität verlässlich und bewertbar zu machen. Nach Vorlage der vollständigen Vorhabenunterlagen können die Verfahren eröffnet (Raumordnungsverfahren) bzw. wiederaufgenommen (fakultativer Rahmenbetriebsplanes) werden

Die Gemeinde Altertheim verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 48, der im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlagen an vorgegebenen Standorten mit einer maximalen Höhe von 200 m ermöglicht. Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wurde die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2043 befristet. Als Folgenutzung wurde Wald festgesetzt.

Ein Investor möchte diese Anlagen nun realisieren, allerdings abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund des gewählten Anlagentyps mit einer maximalen Höhe von 229,5 m und demzufolge an geringfügig geänderten Standorten. Da diese Anlagen zwar innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 48 des Regionalplans der Region Würzburg liegen, aber den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung unterschreiten, ist die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Im Zuge dessen soll auch die Befristung der Zulässigkeit der Windenergieanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB angepasst werden.

Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Raumordnungsverfahren bzw. das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren für das Bergbauvorhaben der Firma Knauf verzögert haben, wurde am 11.04.2022 bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Errichtergemeinschaft BEA-EDL und der Firma Knauf ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmen, ein Repowering der Anlagen ist explizit auszuschließen.

Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, ist die im Regionalplan festgelegte Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ im Rahmen einer Änderung des Regionalplans entsprechend anzupassen. Hierzu erfolgte in der Planungsausschusssitzung am 02.05.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 um 10 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053. Die Entwurfsunterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) für diese Regionalplanänderung wurden erstellt und werden dem Regionalen Planungsverband in der Sitzung am 26.10.2022 zur Erteilung des Billigungsbeschlusses vorgelegt. Hiernach wird das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ mit einer zeitlichen Befristung auf 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053, ausgewiesen. Diese Befristung orientiert sich an einer Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig

benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-jährige Betriebszeit möglich. Die bereits verbindlich festgelegte Folgenutzung „Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung“ bleibt von der Regionalplanänderung unberührt.

Im Rahmen der Beteiligung der Umweltbehörden zur laufenden Aktualisierung des Umweltberichtes hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz bereits eine Stellungnahme abgegeben (21.09.2022). Hiernach wird der geplanten Regionalplanänderung (Verlängerung der Befristung) aus Sicht der Rohstoffgeologie zugestimmt, da es sich, wie im Umweltbericht dargestellt, um einen am 11.04.2022 vereinbarten Kompromiss zwischen dem Rohstoffgewinnungsbetrieb und der Errichtergemeinschaft der Windkraftanlagen handelt (Stellungnahme vom 21.09.2022).

Mit Vorlage des Billigungsbeschlusses erfolgt das Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLPLG. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und ggf. erforderlicher Überarbeitung der Unterlagen erfolgt die abschließende Beschlussfassung der Regionalplanänderung (sofern kein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich) und der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken (Planungsausschusssitzung im 1. Quartal 2023). Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung mit Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 spätestens im 2. Quartal 2023 für verbindlich erklärt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante verlängerte zeitliche Befristung des Vorbehaltsgebietes einschl. des aktuellen Verfahrensstands wird in der Begründung ergänzt (Fußnote dort: „Mit Vorlage des Billigungsbeschlusses (am 26.10.2022) erfolgt das Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLPLG. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und ggf. erforderlicher Überarbeitung der Unterlagen erfolgt die abschließende Beschlussfassung der Regionalplanänderung (sofern kein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich) und der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken (Planungsausschusssitzung im 1. Quartal 2023). Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung mit Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 spätestens im 2. Quartal 2023 für verbindlich erklärt werden kann.“)

2.2 Anlagenschutzbereich des zivilen Luftverkehrs

In der Begründung unter Pkt.15 wird ausgeführt, dass das Sondergebiet im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG einer Einrichtung der zivilen Flugsicherung (VOR Würzburg) liegt und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter dem Vorbehalt der Verträglichkeit der betreffenden Anlagen steht. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Ausweisung des WK 48 als Vorbehaltsgebiet.

Zwischenzeitlich haben sich jedoch die einschränkenden Bedingungen durch die Betroffenheit der luftverkehrsrechtlichen Aspekte geändert. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) hat mit Schreiben vom 25.02.2022 mitgeteilt, dass die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ seit 2021 außer Betrieb ist und die Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz nicht mehr berührt sind. Damit entfallen die einschränkenden Bedingungen (Genehmigung, Ablehnung oder Einschränkungen/Auflagen in der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren) für das Vorbehaltsgebiet WK 48 sowie die betroffenen Bauleitplanungen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird unter Punkt 15 bzgl. des Wegfalls der VOR Würzburg angepasst.

2.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen; Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche

Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Analog sollen nach B XI 2, 2.1 und 2.2 RP 2 für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 bzw. das geplanten Sondergebiet liegen im Bereich des beantragten Wasserschutzgebietes (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn (vgl. Begründung zum Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Neben dem Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn ist auch die zukünftige Erweiterung des Wasserschutzgebietes der Zeller Quellen betroffen. Der Umgriff der beiden Wasserschutzgebiete ist im Bereich der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet WK 48 aufgrund der Nutzung des gleichen Grundwasservorkommens identisch (zukünftige Zone IIIB bei beiden Schutzgebieten).

Nach den hier bekannten Planungen ist vorgesehen, das Wasserschutzgebiet mit seiner derzeit ausgewiesenen Fläche von 7 km² auf insgesamt 66 km² zu erweitern. Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ sowie das geplante Sondergebiet liegen nicht im derzeit ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, jedoch teilweise (nördlicher Bereich) innerhalb des geplanten Erweiterungsumgriffs beider Wasserschutzgebiete. Am 22.03.2022 hat die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH die Unterlagen für die Wasserschutzgebietserweiterung beim Landratsamt Würzburg eingereicht. Das Landratsamt Würzburg wird nun als zuständige Rechtsbehörde die erforderlichen Verfahrensschritte für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes einleiten. Die Erweiterung des Wasserschutzgebietes Waldbrunn liegt zur Zeit nur als Entwurf vor. Aufgrund der Betroffenheit des Umgriffs der geplanten Erweiterungen der beiden Wasserschutzgebiete sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Bauleitplanung u.a. auf das Schutzgut Wasser hat, entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht unter Pkt. 2.2 wird bzgl. der Betroffenheit des beantragten Wasserschutzgebietes (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn ausgeführt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht daher eine hydrogeologische Standortbewertung erforderlich würde, in der auch auf die geplante Gründung und die vorhandenen Grundwasserverhältnisse eingegangen werden müsste. Hieraus könnten sich möglicherweise Anforderungen an Gründung, Zuwegung, Abstand zum Grundwasser sowie Beweissicherung ergeben. Insgesamt wäre von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Diese Bewertung deckt sich mit den Ausführungen in der parallel laufenden Regionalplanänderung bzgl. der Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiets WK 48. So ist hier eine gleichlautende Textpassage zur Betroffenheit der beantragten Wasserschutzgebiete (Waldbrunn und Zell) in die Begründung (B X 5.1.4 RP2) und den Umweltbericht eingestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Umweltbehörden zur laufenden Aktualisierung des Umweltberichtes hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bereits eine Stellungnahme abgegeben (29.09.2022). Hiernach besteht aus fachlicher Sicht mit dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs sowie der Verlängerung der zeitlichen Befristung bis 2053 Einverständnis.

Verbleibende mögliche negative Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange sind abschließend von der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde im gegenständlichen Bauleitplanverfahren zu bewerten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise, dass sich die Bewertung zur Betroffenheit der Wasserschutzgebiete im Umweltbericht unter Pkt. 2.2 mit denen der parallel laufenden Regionalplanung deckt, werden zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (Nr. 24) verwiesen. Entsprechende ergänzende Bewertungen zur hydrogeologischen Situation können aufgrund der vorliegenden Ergebnisse getroffen und eine Gefährdung der Trinkwasservorkommen ausgeschlossen werden.

2.4 Georisiken

Ein weiterer Vorbehalt richtet sich an die Hinweise von Georisiken. Die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen ist im auslaugungsfähigen Untergrund im Gips

des Mittleren Muschelkalks gegeben. Dieser Aspekt wird unter Pkt. 2.1 im Umweltbericht aufgegriffen und ausgeführt, dass daher Baugrunduntersuchungen zur Klärung erforderlicher besonderer baulicher Anforderungen empfohlen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.5 Fazit

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die vorliegende Bauleitplanung mit Lage innerhalb des Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ keine Einwendungen erhoben. Verbleibende mögliche negative Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange sind abschließend von der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde im gegenständlichen Bauleitplanverfahren zu bewerten. In Bezug auf die parallellaufende Regionalplanänderung, die die Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 umfasst, verweisen wir auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.1.“

Beschlussempfehlung

Die Hinweise auf die parallellaufende Regionalplanänderung bzgl. der zeitlichen Anpassung der Befristung werden berücksichtigt, die Texte entsprechend angepasst.

Bzgl. der Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (Nr. 24) verwiesen. Entsprechende ergänzende Bewertungen zur hydrogeologischen Situation können aufgrund der vorliegenden Ergebnisse getroffen und eine Gefährdung der Trinkwasservorkommen ausgeschlossen werden.

20. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Stellungnahme vom 15.08.2022

„die Änderung des Flächennutzungsplanes mit möglichen höheren Windenergieanlagen stößt auf **keine grundsätzlichen Bedenken** des Luftamtes Nordbayern.“

Allerdings gilt für die Bauleitplanung folgender **Vorbehalt**:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkreter Planungen von Windenergieanlagen bedarf der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Diese Entscheidung wird in Abhängigkeit einer Begutachtung durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zu treffen sein (§ 31 Abs. 3 LuftVG) deren Ergebnis nicht vorweggegriffen werden kann. Ferner ist der Vollzug des § 18a LuftVG zum Schutz von Flugsicherungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Bewertung konkreter Planungen zu beachten.

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Flugsicherung hat keine Einwände oder Bedenken im Verfahren vorgebracht.

21. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg, Stellungnahme vom 30.09.2022

„Landesplanerische Prüfung betroffener Belange

1.1 Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energie-

versorgung zu gewährleisten ist. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).“

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

„1.2 Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“

Das Plangebiet liegt im verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ (12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; in Kraft getreten am 23. Dezember 2016). Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet erfolgte unter Einbeziehung von Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen wie bspw. Natur- und Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild sowie forstlichen Belangen. In der landesplanerischen Stellungnahme wird daher ausschließlich auf die Belange eingegangen, die maßgeblich für die Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet waren. Anzuführen ist hier die Betroffenheit von Belangen der Rohstoffsicherung (Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48) und der Wasserwirtschaft (Trinkwasserschutz) sowie der Lage im Anlagenschutzbereich des zivilen Luftverkehrs. Diesen Belangen ist entsprechend den folgenden Ausführungen Rechnung zu tragen.

1.2.1 Rohstoffsicherung / Befristung Vorbehaltsgebiet WK 48

Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2053 befristet. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt. Hierzu sind die verbindlichen Festlegungen im Regionalplan und das hierzu laufende Änderungsverfahren zu berücksichtigen und die Begründung des Bebauungsplans (Teil A unter Pkt. 2.2) entsprechend anzupassen bzw. zu korrigieren:

Im Regionalplan ist das Vorbehaltsgebiet WK 48 für eine auf 25 Jahre befristete Errichtung von Windkraftanlagen, d.h. bis zum Jahr 2043, ausgewiesen. Als Folgenutzung ist ein Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung verbindlich festgelegt (Festlegungen B X 5.1.4 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ Regionalplan 2). Hintergrund ist die Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagestätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Knauf Gips KG Iphofen plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 auf einer Fläche von ca. 12 km² in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den untertägigen Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips).

Zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte wurde für das Vorbehaltsgebiet WK 48 eine zeitliche Befristung von 25 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2043, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientierte sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit wäre zwischen 2018 und 2043 eine 30-jährige Betriebszeit möglich. Mit dieser zeitlichen Abfolge konnte beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen werden, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauperioden keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird.

Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren (Vorphase). Das Bergrecht sieht für die Zulassung eines solchen Bergwerks ein gestuftes Verfahren vor, dessen erster Schritt die Genehmigung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) darstellt. Ein

solches Verfahren war für das Bergwerk Altertheim bereits eingeleitet worden (18.12.2017) und ruht gegenwärtig, damit die raumordnerischen Belange geklärt werden und in das Zulassungsverfahren einfließen können. Die im Ergebnis der Antragskonferenz vorlegten Verfahrensunterlagen werden derzeit überarbeitet. Diese betreffen u.a. das hydrogeologische Gutachten, das für den Nachweis der Unbedenklichkeit des Abbauvorhabens in Bezug auf die Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Einzugsgebiet bestehender bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete (Zeller Quellen, Trinkwasserbrunnen der Gemeinden Waldbrunn und Altertheim) maßgeblich ist. In Abstimmung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden wurden weitere Untersuchungen zur Erweiterung der Datenbasis festgelegt, um die Unterlagen in ihrer Qualität verlässlich und bewertbar zu machen. Nach Vorlage der vollständigen Vorhabenunterlagen können die Verfahren eröffnet (Raumordnungsverfahren) bzw. wiederaufgenommen (fakultativer Rahmenbetriebsplanes) werden

Die Gemeinde Altertheim verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 48, der im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlagen an vorgegebenen Standorten mit einer maximalen Höhe von 200 m ermöglicht. Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wurde die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2043 befristet. Als Folgenutzung wurde Wald festgesetzt.

Ein Investor möchte diese Anlagen nun realisieren, allerdings abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund des gewählten Anlagentyps mit einer maximalen Höhe von 229,5 m und demzufolge an geringfügig geänderten Standorten. Da diese Anlagen zwar innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 48 des Regionalplans der Region Würzburg liegen, aber den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung unterschreiten, ist die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Im Zuge dessen soll auch die Befristung der Zulässigkeit der Windenergieanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB angepasst werden.

Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Raumordnungsverfahren bzw. das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren für das Bergbauvorhaben der Firma Knauf verzögert haben, wurde am 11.04.2022 bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Errichtergemeinschaft BEA-EDL und der Firma Knauf ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmen, ein Repowering der Anlagen ist explizit auszuschließen.

Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, ist die im Regionalplan festgelegte Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ im Rahmen einer Änderung des Regionalplans entsprechend anzupassen. Hierzu erfolgte in der Planungsausschusssitzung am 02.05.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 um 10 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053. Die Entwurfsunterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) für diese Regionalplanänderung wurden erstellt und werden dem Regionalen Planungsverband in der Sitzung am 26.10.2022 zur Erteilung des Billigungsbeschlusses vorgelegt. Hiernach wird das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ mit einer zeitlichen Befristung auf 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053, ausgewiesen. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-jährige Betriebszeit möglich. Die bereits verbindlich festgelegte Folgenutzung „Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung“ bleibt von der Regionalplanänderung unberührt.

Im Rahmen der Beteiligung der Umweltbehörden zur laufenden Aktualisierung des Umweltberichtes hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz bereits eine Stellungnahme abgegeben (21.09.2022). Hiernach wird der geplanten Regionalplanänderung (Verlängerung der Befristung) aus Sicht der Rohstoffgeologie zugestimmt, da es sich, wie im Umweltbericht dargestellt, um ei-

nen am 11.04.2022 vereinbarten Kompromiss zwischen dem Rohstoffgewinnungsbetrieb und der Errichtergemeinschaft der Windkraftanlagen handelt (Stellungnahme vom 21.09.2022). Mit Vorlage des Billigungsbeschlusses erfolgt das Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLPLG. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und ggf. erforderlicher Überarbeitung der Unterlagen erfolgt die abschließende Beschlussfassung der Regionalplanänderung (sofern kein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich) und der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken (Planungsausschusssitzung im 1. Quartal 2023). Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung mit Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 spätestens im 2. Quartal 2023 für verbindlich erklärt werden kann.“

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante verlängerte zeitliche Befristung des Vorbehaltsgebietes einschl. des aktuellen Verfahrensstands wird in der Begründung ergänzt (Fußnote dort: „Mit Vorlage des Billigungsbeschlusses (am 26.10.2022) erfolgt das Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLPLG. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und ggf. erforderlicher Überarbeitung der Unterlagen erfolgt die abschließende Beschlussfassung der Regionalplanänderung (sofern kein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich) und der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken (Planungsausschusssitzung im 1. Quartal 2023). Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung mit Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 spätestens im 2. Quartal 2023 für verbindlich erklärt werden kann.“)

„1.2.2 Anlagenschutzbereich des zivilen Luftverkehrs

In der Begründung unter Pkt.15 wird ausgeführt, dass das Sondergebiet im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG einer Einrichtung der zivilen Flugsicherung (VOR Würzburg) liegt und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter dem Vorbehalt der Verträglichkeit der betreffenden Anlagen steht. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Ausweisung des WK 48 als Vorbehaltsgebiet.

Zwischenzeitlich haben sich jedoch die einschränkenden Bedingungen durch die Betroffenheit der luftverkehrsrechtlichen Aspekte geändert. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) hat mit Schreiben vom 25.02.2022 mitgeteilt, dass die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ seit 2021 außer Betrieb ist und die Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz nicht mehr berührt sind. Damit entfallen die einschränkenden Bedingungen (Genehmigung, Ablehnung oder Einschränkungen/Auflagen in der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren) für das Vorbehaltsgebiet WK 48 sowie die betroffenen Bauleitplanungen.“

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird unter Punkt 15 bzgl. des Wegfalls der VOR Würzburg angepasst.

„1.2.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen; Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Analog sollen nach B XI 2, 2.1 und 2.2 RP 2 für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 bzw. das geplanten Sondergebiet liegen im Bereich des beantragten Wasserschutzgebietes (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn (vgl. Begründung zum Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Neben dem Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn ist auch die zukünftige Erweiterung des Wasserschutzgebietes der Zeller Quellen betroffen. Der Umgriff der beiden Wasserschutzgebiete ist im Bereich der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet WK 48

aufgrund der Nutzung des gleichen Grundwasservorkommens identisch (zukünftige Zone IIIB bei beiden Schutzgebieten).

Nach den hier bekannten Planungen ist vorgesehen, das Wasserschutzgebiet mit seiner derzeit ausgewiesenen Fläche von 7 km² auf insgesamt 66 km² zu erweitern. Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ sowie das geplante Sondergebiet liegen nicht im derzeit ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, jedoch teilweise (nördlicher Bereich) innerhalb des geplanten Erweiterungsumgriffs beider Wasserschutzgebiete. Am 22.03.2022 hat die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH die Unterlagen für die Wasserschutzgebietserweiterung beim Landratsamt Würzburg eingereicht. Das Landratsamt Würzburg wird nun als zuständige Rechtsbehörde die erforderlichen Verfahrensschritte für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes einleiten. Die Erweiterung des Wasserschutzgebietes Waldbrunn liegt zur Zeit nur als Entwurf vor. Aufgrund der Betroffenheit des Umgriffs der geplanten Erweiterungen der beiden Wasserschutzgebiete sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Bauleitplanung u.a. auf das Schutzgut Wasser hat, entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht unter Pkt. 2.2 wird bzgl. der Betroffenheit des beantragten Wasserschutzgebietes (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn ausgeführt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht daher eine hydrogeologische Standortbewertung erforderlich würde, in der auch auf die geplante Gründung und die vorhandenen Grundwasserverhältnisse eingegangen werden müsste. Hieraus könnten sich möglicherweise Anforderungen an Gründung, Zuwegung, Abstand zum Grundwasser sowie Beweissicherung ergeben. Insgesamt wäre von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Diese Bewertung deckt sich mit den Ausführungen in der parallel laufenden Regionalplanänderung bzgl. der Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiets WK 48. So ist hier eine gleichlautende Textpassage zur Betroffenheit der beantragten Wasserschutzgebiete (Waldbrunn und Zell) in die Begründung (B X 5.1.4 RP2) und den Umweltbericht eingestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Umweltbehörden zur laufenden Aktualisierung des Umweltberichtes hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bereits eine Stellungnahme abgegeben (29.09.2022). Hiernach besteht aus fachlicher Sicht mit dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs sowie der Verlängerung der zeitlichen Befristung bis 2053 Einverständnis.

Verbleibende mögliche negative Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange sind abschließend von der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde im gegenständlichen Bauleitplanverfahren zu bewerten.“

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise, dass sich die Bewertung zur Betroffenheit der Wasserschutzgebiete im Umweltbericht unter Pkt. 2.2 mit denen der parallel laufenden Regionalplanung deckt, werden zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (Nr. 24) verwiesen. Entsprechende ergänzende Bewertungen zur hydrogeologischen Situation können aufgrund der vorliegenden Ergebnisse getroffen und eine Gefährdung der Grundwasservorkommen ausgeschlossen werden.

„1.2.4 Georisiken

Ein weiterer Vorbehalt richtet sich an die Hinweise von Georisiken. Die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen ist im auslaugungsfähigen Untergrund im Gips des Mittleren Muschelkalks gegeben. Dieser Aspekt wird unter Pkt. 2.1 im Umweltbericht aufgegriffen und ausgeführt, dass daher Baugrunduntersuchungen zur Klärung erforderlicher besonderer baulicher Anforderungen empfohlen werden.“

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

„1.3 Fazit

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die vorliegende Bauleitplanung mit Lage innerhalb des Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ keine Einwendungen erhoben. Verbleibende mögliche negative Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange sind abschließend von der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde im gegenständlichen Bauleitplanverfahren zu bewerten. In Bezug auf die parallellaufende Regionalplanänderung, die die Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 umfasst, verweisen wir auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.1.“

Beschlussempfehlung

Die Hinweise auf die parallellaufende Regionalplanänderung bzgl. der zeitlichen Anpassung der Befristung werden berücksichtigt, die Texte entsprechend angepasst.

Bzgl. der Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzbelange wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg verwiesen. Entsprechende ergänzende Bewertungen zur hydrogeologischen Situation können aufgrund der vorliegenden Ergebnisse getroffen und eine Gefährdung der Trinkwasservorkommen ausgeschlossen werden.

„2. Hinweise

Hinweis: Die Planung berührt das Erdkabelvorhaben „SuedLink“ (BBPLG-Vorhaben Nr. 3; HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach) im Planfeststellungsabschnitt E 1. Der Geltungsbereich liegt vollständig im Bereich des verbindlich festgelegten Trassenkorridors im Segment 048. Der Trassenvorschlag für das Erdkabelvorhaben verläuft jedoch östlich des Geltungsbereiches unter Umgehung des Vorbehaltsgebietes WK 48 und des Waldgebietes „Tannet“ (Vermeidung Querung). Gleichwohl sollten – sofern nicht bereits geschehen – die Bundesnetzagentur sowie die für das Vorhaben Nr. 3 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT ISO GmbH und TransnetBW GmbH im Bauleitplanverfahren beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.“

Beschlussempfehlung

Der Hinweis auf das Erdkabelvorhaben „SuedLink“ wird zur Kenntnis genommen.

TenneT ISO GmbH und TransnetBW GmbH wurden am Verfahren beteiligt (siehe unter 42 und 42a). Der bekannte Trassenvorschlag für das Erdkabelvorhaben verläuft jedoch östlich des Geltungsbereiches unter Umgehung des Vorbehaltsgebietes WK 48 und des Waldgebietes „Tannet“.

24. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Stellungnahme vom 10.10.2022

„zu o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben mit Schreiben vom 16.03.2016 bereits darauf hingewiesen, dass eine hydrogeologische Standortbewertung aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn notwendig wird. Neben dem Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn ist nun auch die zukünftige Erweiterung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellen betroffen. Der Umgriff der beiden Wasserschutzgebiete ist im Bereich der geplanten Windkraftanlagen aufgrund der Nutzung des gleichen Grundwasservorkommens identisch (zukünftige Zone IIIB bei beiden Schutzgebieten).

Aus hiesiger Sicht ist die hydrogeologische Standortbewertung eine Voraussetzung für die Bauleitplanung, und kann nicht erst beim Bauantrag selbst eingereicht werden bzw. – in abgeschwächter Form – in den Festsetzungen stehen.

Bitte reichen Sie diese Standortbewertung noch nach. In dieser sollte auf die geplante Gründung und die vorhandenen Grundwasserverhältnisse eingegangen werden. Sich daraus möglicherweise ergebende Anforderungen an Gründung, Zuwegung, Abstand zum Grundwasser sowie Beweissicherung sind zu beachten.

Diese Stellungnahme gilt analog auch für die 9. Flächennutzungsplanänderung.“

Beschlussempfehlung

Der Hinweis zur Erforderlichkeit der hydrogeologischen Standortbewertung wird zur Kenntnis genommen.

Für das Baugrundgutachten für den ursprünglichen Standort der WEA im Süden wurde im Jahr 2016 10 m vom aktuellen Standort entfernt eine Bohrung mit einer Teufe von 25 m niedergebracht. Nach Gutachten und telefonischer Bestätigung von Herrn Johannsen wurde im an der Baustelle anstehenden Oberen Muschelkalk, mo, kein Grundwasser angetroffen.

Die Firma Knauf, die gegenwärtig 18 Bohrungen in Alterthaim niedergebracht hat, steht das oberste Grundwasserstockwerk im Bereich „Tannet“ bei 70 m unter der Erdoberfläche an. Somit ist ein Eingriff in das Grundwasser durch die 3 geplanten WEAs ausgeschlossen.

Entsprechende ergänzende Bewertungen zur hydrogeologischen Situation können aufgrund der vorliegenden Ergebnisse getroffen und eine Gefährdung der Trinkwasservorkommen ausgeschlossen werden.

Eine entsprechende textliche Ausführung wird im Umweltbericht ergänzt.

Der allgemeine Hinweis auf eine mögliche, noch mit dem WWA AB abzustimmende Beeinträchtigung des Grundwassers unter Punkt 3 (alt) der textlichen Hinweise entfällt.

25. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (weitergeleitet von Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, München-Neuhausen), Stellungnahme vom 30.09.2022

”

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die geplanten Standorte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BBP) und Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes (FNP) befinden sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes Niederstetten sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage (LVR-Anlage) Lauda-Königshofen. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA möglich.

In Bezug auf die Belange der LVR-Anlage ist zu berücksichtigen, dass der Separationsabstand zwischen den geplanten WEA $0,3^\circ$ betragen sollte oder alternativ auch zwei WEA auf ein Radial positioniert können werden. Dabei ist zu beachten das der radiale Abstand max. dem dreifachen des Rotordurchmessers entspricht. Zur Ausrichtung der Radiale und ermitteln des Separationsabstand dient nachfolgende geographische Koordinate im Format WGS 84 (Grad, Min, Sek):

LVR-Anlage LAUDA: 49°31'32,691" N, 09°48'05,007" O

Bereits bei Festlegung der Standorte im Bebauungsplan und des Geltungsbereiches ist dieser Wert entsprechend einzuhalten um spätere Einschränkungen bzw. Ablehnungen der WEA zu vermeiden. Da die Unterlagen keine

konkreten Standortkoordinaten erhalten, kann von hiesiger Seite die Einhaltung nicht geprüft werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die Geltungsbereiche des BBP und FNP innerhalb der MVA¹-Sektoren HN 3 und HN 4 des Militärflugplatzes befinden und damit die angegebene Bauhöhe von 569,5 m über Normalhöhenull (NHN) einzuhalten ist. Lt. Unterlagen sind die WEA mit einer Höhe von 229,5 m über Grund und eine Geländehöhe von ca. 340 m über NHN angegeben. Insofern die Geländehöhe im Einzelfall nach oben korrigiert werden muss, ist eine Prüfung im Einzelfall anhand des konkreten Standortes und der entsprechenden Daten wie Geländehöhe und Anlagenhöhe erforderlich. Sollte die maximale mögliche Bauhöhe innerhalb der MVA-Sektoren bei größeren Bauhöhen überschritten werden, kann keine luftfahrtrechtliche Genehmigung erteilt werden.

Aufgrund der militärischen Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Niederstetten ist zu berücksichtigen, dass im entsprechenden Genehmigungsverfahren ggf. Auflagen erforderlich werden können um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen. In den textlichen Hinweisen Punkt 5. (Dokument 21-22_B-PlanÄ_18.07.2022_Bebauungsplan 1_1000) ist die Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Niederstetten ebenfalls aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der eben aufgeworfenen Punkte und genannte erforderliche Anpassungen der Unterlagen bestehen zur vorgelegten 1. Änderung des BBP und 9. Änderung des FNP bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände.

Davon unberührt bleibt die entsprechende Einzelfallprüfung im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Sollten sich konkrete Daten zu den geplanten Windenergieanlagen zu den im BBP angegebenen Daten ändern, behält sich die Bundeswehr vor etwaige Einwendungen geltend zu machen.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VI-242-22-BBP zu informieren und das Abwägungsergebnis zukommen zu lassen.

¹ MVA: Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.

Beschlussempfehlung

Die militärische Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Niederstetten wird in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans unter Punkt 4 aufgenommen. Der Hinweis, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

32. Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 13.10.2022

„in den o. g. Planungsgebieten befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg keine betriebenen Sprengstofflager.

Wir weisen darauf hin, dass in nordwestlicher Richtung zu Helmstadt, in einer Entfernung von circa 2850 Metern zu den o. g. Flächen, ein genehmigter Steinbruch mit sprengtechnischem Abbau betrieben wird.“

Beschlussempfehlung

Der Hinweis auf den genehmigten Steinbruch mit sprengtechnischem Abbau wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt.

40. Kreisgruppe Würzburg des BUND Naturschutz, Stellungnahme vom 11.08.2022

„Insbesondere in Mainfranken leiden die Wälder zunehmend unter der lang anhaltenden Trockenheit. Daher sind gerade geschlossene Laubmischwälder von besonderer Wichtigkeit und erhaltenswert. Eingriffe in diese Wälder sind unbedingt zu vermeiden. Aufflichtungen, wie sie auch durch den Bau von Windrädern nötig werden, führen zu einer noch schnelleren Austrocknung der Böden und schaden dem Wald, auch durch Freistellung bisher beschatteter Bäume. Gerade in der waldarmen Region im Landkreis Würzburg ist der Walderhalt besonders wichtig. Windräder sollten daher außerhalb des Waldes errichtet werden. Waldersatzpflanzungen erscheinen aufgrund der Zunahme von Trockenperioden kaum noch möglich.“

Beschlussempfehlung:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die geplanten Windkraftstandorte liegen in einem Vorbehaltsgebiet des Regionalplans und wurden unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Umweltbelange gewählt.

In der gemeindlichen Bauleitplanung sind diese 3 Waldstandorte schon seit längerem verankert.

Dieses Projekt soll jetzt aufgrund der Dringlichkeit der Sicherung der Energieversorgung mit größeren Anlagen realisiert werden, so dass eine höhere Energieausbeute bei ähnlicher Flächeninanspruchnahme möglich wird.

Der Eingriff in die Waldflächen wird durch umfangreiche Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich verringert.

42a. Transnet BW, Stuttgart, Stellungnahme vom 19.10.2022

„ wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim geprüft und äußern uns als Vorhabenträger für SuedLink mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Vorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer

strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange.

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 24.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 12.11.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Abschnitt E1 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 25.02.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E1 (Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen – Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg) an die TransnetBW übermittelt. Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden. Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Windpark Tannet“ bei Altertheim innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Korridors des Abschnitts E1 im SuedLink.

Die Windräder sind nördlich des Siedlungsgebietes von Altertheim vorgesehen in einem geschlossenen Waldgebiet. Die Waldfläche ist fast deckungsgleich wie das WK 48(b) Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen – Nördöstlich Unteraltertheim aus dem Regionalplan Würzburg. Sowohl das Vorbehaltsgebiet als auch die Waldfläche sind bei der Trassierung als Raumwiderstände berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand verläuft die vorläufige Vorzugstrasse östlich der Waldfläche.

In Ihren Unterlagen ist die Vereinbarkeit von SuedLink und den Windenergieanlagen aktuell nicht zu finden. Wir bitten jedoch die unverbindliche aktuelle Planung der SuedLink Trasse in die Begründung aufzunehmen und im Flächennutzungsplan darzustellen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei bestehenden Windkraftanlagen die Einzelstandorte der Windräder bekannt sind und die Querung eines Windparks mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen mit einer erdgebundenen Infrastrukturanlage möglich ist. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte seitens des Vorhabenträgers zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.

Wir bitten den Betreiber um Abstimmung, da bei der Nutzung deckungsgleicher Zufahrtswege Synergien bei der Ertüchtigung von z.B. Wegen oder Bau von Schleppkurven eventuell genutzt werden könnten. Da es zu keiner Überschneidung in Bezug auf den zeitlichen Ablauf und die Ausgestaltung beider Baumaßnahmen kommen sollte, bitten wir um Mitteilung der Zeitschiene.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>). Zukünftig bitten wir Sie die TransnetBW GmbH an allen weiteren Verfahren im Bereich von SuedLink zu beteiligen.“

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Trassenvorschlag für das Erdkabelvorhaben, der von Transnet BW mit Schreiben vom 17.11.2022 zur Verfügung gestellt wurde, liegt östlich der Waldfläche und unmittelbar östlich außerhalb des Änderungsbereichs.

Die unverbindliche aktuelle Planung der SuedLink Trasse wurde in die Begründung aufgenommen und in der Bebauungsplanänderung dargestellt.

44. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bereiche Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren), Stellungnahme vom 27.09.2022

„mit E-Mail vom 10.08.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zum geplanten „Windpark Tannet“, Gemeinde Altertheim, hat die Rohstoffgeologie bereits wiederholt Stellung genommen. Unsere grundsätzlichen Bedenken, gerade bei der nun festgesetzten Betriebszeit von 30 Jahren ab Erstellung (also von 2023 bis 2053; s. S. 5 Begründung) bestehen weiterhin.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplanten Windkraftanlagen nicht nur in einem Vorbehaltsgebiet für Windkraft, sondern auch im Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen GI24 „Gips Nördlich Altertheim“ liegen. Gerade dieses Vorbehaltsgebiet soll im Zuge des aktuell in Fortschreibung befindlichen Beitrags Bodenschätze für die Planungsregion Würzburg (2) zum Vorranggebiet aufgestuft werden. Ein entsprechender Firmenvorschlag wurde bereits 2016 beim Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken eingereicht.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Gewinnung heimischer Rohstoffe bzw. eine diesbezügliche mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung aufgrund von potenziellen Unterbrechung globaler Lieferketten, wie wir sie aktuell erleben, zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zudem gewinnt der Natur-Gips immer mehr an Bedeutung, da in naher Zukunft durch die geplante Schließung aller Kohlekraftwerke kein REA-Gips mehr geliefert werden kann.

Darüber hinaus liegen die drei geplanten Windkraftanlagen innerhalb der in Planung befindlichen untertägigen Gewinnung von Kalziumsulfatgestein (Gips und Anhydrit), Betriebsstätte Altertheim. Die diesbezüglichen Planungen sind bereits sehr weit fortgeschritten.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns bedeutsam, dass selbst in den nun vorliegenden Planunterlagen (Begründung, s. S. 6) eine mögliche Beeinträchtigung der Standsicherheit durch einen untertägigen Abbau diskutiert wird. Ob, und falls, in wie weit die nun größere Höhe der Anlagen hierbei eine Rolle spielt, sollte unserer Meinung nach stärker untersucht und entsprechend gewürdigt werden.

Der Maßnahme kann daher aus Sicht der Rohstoffgeologie nur zugestimmt werden, wenn hier mittel- bis langfristig eine uneingeschränkte untertägige Gewinnung von Gips und Anhydrit gewährleistet ist und die nun geplanten Windkraftanlagen nicht dem geplanten untertägigem Gips- bzw. Anhydritabbau entgegenstehen.

Die Ausgleichsflächen kollidieren dagegen nicht mit Belangen der Rohstoffgeologie.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Würzburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu der Vereinbarkeit der Verlängerung der Befristung der Windenergieanlagen mit dem Abbauvorhaben verweisen wir auf die Abstimmung vom 11.04.2022 zwischen der Errichtergemeinschaft BEA-EDL und der Firma Knauf und den Kompromiss, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmen, ein Repowering der Anlagen ist explizit auszuschließen (vergleiche Stellungnahme der Höheren Landesplanung).

Eine entsprechende Änderung des Regionalplans wird vorgenommen.

Ein zeitgleicher Abbau unter den Windkraftanlagen, der zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit führen könnte, wird somit ausgeschlossen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde eine Stellungnahme abgegeben (siehe oben).

B. Bürger:

Es wurden im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung keine Einwendungen von Bürgern vorgebracht.